
Information zum Rotavirus

Wie äußert sich die Erkrankung?

Rotaviren sind häufige Erreger akuter Durchfallerkrankungen und kommen oft bei Kleinkindern in den Wintermonaten vor. Bei Säuglingen, Kleinkindern, alten Menschen und abwehrgeschwächten Patienten können sie einen starken Durchfall auslösen, der u. U. zu einem lebensbedrohlichen Flüssigkeitsverlust führt.

Die Erkrankung beginnt etwa 1 – 3 Tage nach der Ansteckung mit plötzlichem Brechreiz, Erbrechen und schwerem Krankheitsgefühl. Es treten wässrige Durchfälle (gelbe bis braune Farbe) ohne Blut- oder Schleim Beimengungen auf. Die Durchfälle können zu großen Flüssigkeits- und Salzverlusten führen. Es tritt nur selten Fieber auf. Die Krankheitsdauer beträgt in der Regel 3 – 9 Tage. Bei Säuglingen unter 6 Monaten verläuft die Erkrankung im Regelfall milder.

Solange Erreger ausgeschieden werden, besteht Ansteckungsgefahr, auch wenn keine Krankheitssymptome mehr bestehen. In der Regel werden nach 8 Tagen keine Erreger mehr ausgeschieden. In seltenen Fällen können die Erreger von Frühgeborenen und abwehrgeschwächten Patienten bis zu 30 Tagen ausgeschieden werden.

Welche Übertragungswege sind bekannt?

Die Infektion mit dem Rotavirus erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch. Die Viren werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene, (z. B. nach dem Toilettenbesuch), können die Viren dann über die Hände auf andere Menschen übertragen werden (fäkal-orale Übertragung, sog. Schmierinfektion). Eine aerogene Infektion (Infektion beim Sprechen und Husten) ist auch möglich.

Rotavirus-Infektionen können in Säuglings- und Kinderstationen von Krankenhäusern gehäuft auftreten und sich dort ausbreiten.

Wie wird die Infektion behandelt?

In aller Regel reicht eine Behandlung der Beschwerden aus (sog. symptomatische Behandlung).

Trinken Sie ausreichend, um Flüssigkeits- und Salzverluste, die durch Erbrechen und Durchfall entstehen, auszugleichen (z. B. Cola und Salzstangen, Bananen, oder fertig gemischte Elektrolytpulver aus der Apotheke). Achten Sie auf Bettruhe und körperliche Schonung. In schweren Fällen kann eine Behandlung mit Infusionen notwendig sein.

Wie schütze ich mich und andere vor Ansteckung?

Waschen Sie Ihre Hände vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch gründlich. Desinfizieren Sie ihre Hände mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel, wenn Sie den Stuhl oder das Erbrochene eines an Rotaviren Erkrankten berührt haben. Verwenden Sie zu Hause ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre eigene Seife verwenden oder Flüssigseife aus geeigneten Spendern benutzen.

In Gemeinschaftseinrichtungen sollten grundsätzlich Einmalhandtücher und Flüssigseife aus geeigneten Spendern verwendet werden.

Nur durch striktes Befolgen der konsequenten Hygienevorschriften durch Personal, Besucher (Eltern) und altersabhängig ggf. der betreuten Kinder, kann die Ausbreitung von Rotavirus-Infektionen in Kinderkliniken, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen verhindert werden.

Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?

Kinder unter sechs Jahren dürfen Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend nicht besuchen, weil sie andere Kinder damit anstecken könnten. Bereits der Verdacht auf eine solche Erkrankung führt zu einem Besuchsverbot. Ist der Stuhl normal geformt, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Für Erwachsene und Schulkinder über sechs Jahren gilt diese Regelung nicht.

Dies ist im § 34 des Infektionsschutzgesetzes festgelegt und entspricht den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Herausgegeben vom Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?

Wenn bei Ihnen ein Krankheitsverdacht oder eine Erkrankung an einer Rotavirus-Infektion vorliegt, dürfen Sie bestimmte Lebensmittel (§ 42 IfSG) **nicht** gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder in Umlauf bringen. Sie dürfen keine Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen ausüben und sind verpflichtet den Arbeitgeber darüber zu informieren.

Dies ist in den §§ 42-43 des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben, Nichtbeachtung kann bestraft werden.

Ist die Erkrankung meldepflichtig?

Meldepflichtig ist der Verdacht auf oder die Erkrankung durch Rotaviren, **wenn** Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder mehrere Erkrankungsfälle auftreten, die einen zeitlichen und/oder örtlichen Zusammenhang vermuten lassen. Ebenso meldepflichtig ist der direkte Nachweis des Erregers durch den Laborarzt. Dies regelt das Infektionsschutzgesetz §§ 6 bis 9.

Wenn Ihr Kind unter 6 Jahre alt ist, müssen Sie als Eltern den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung ihres Kindes an Rotaviren sofort der Kindergemeinschaftseinrichtung melden, in die ihr Kind geht. Dies regelt das Infektionsschutzgesetz § 34.